

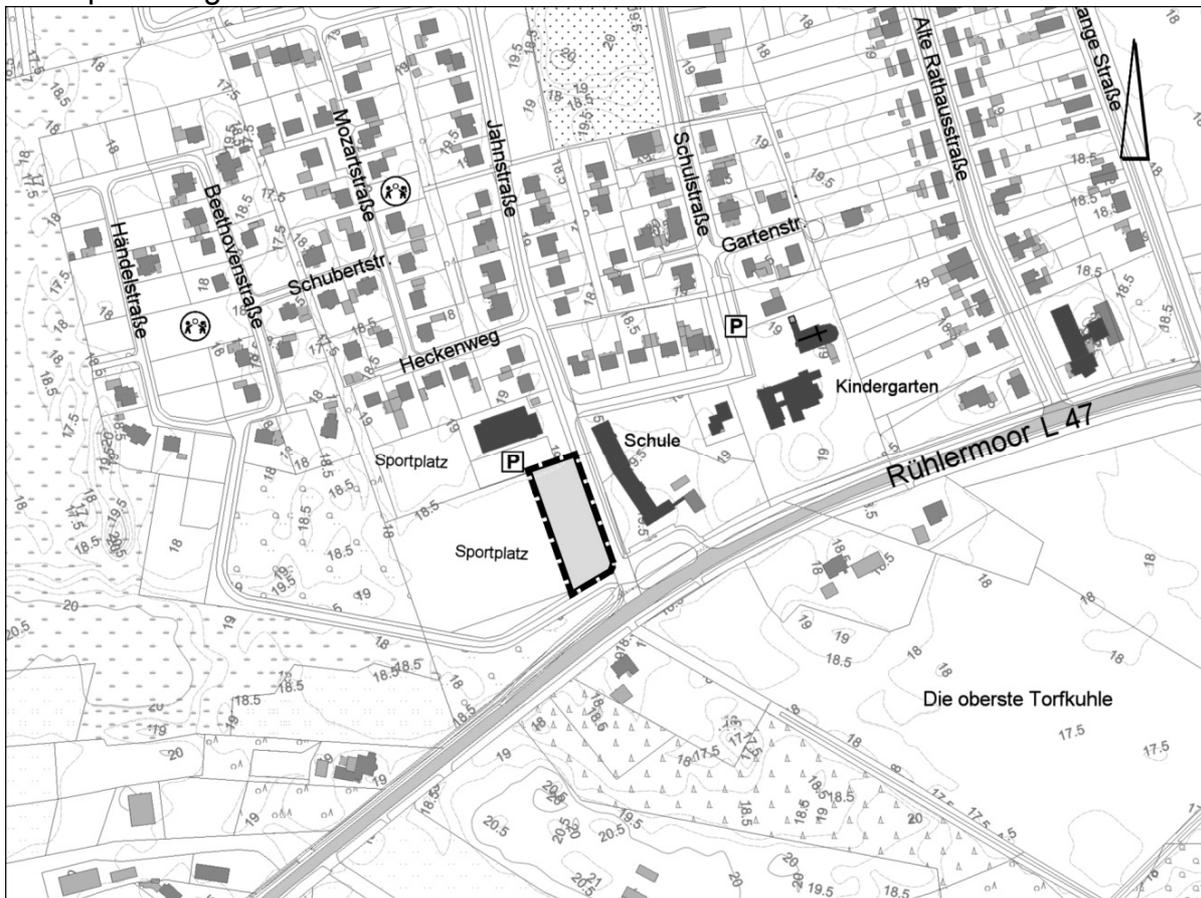
# Bekanntmachung



der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66.2 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2019  LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geltende Flächennutzungsplan weist die markierte Fläche als Sportplatz aus. Die Fläche wird künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Dorfladen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66.2 – „Zwischen Blumenstraße und L47“ angepasst.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist ([www.twist-emsland.de/ortsrecht](http://www.twist-emsland.de/ortsrecht)) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 05. August 2019

**Gemeinde T w i s t**

Gez.  
(Schmitz)  
Bürgermeister